

# RS OGH 1971/3/29 Bkd4/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1971

## Norm

DSt 1872 §2 G

## Rechtssatz

Wenn ein Rechtsanwalt ein Schriftstück über einen im Gesetz genau geregelten Vorgang verfaßt, ohne sich zu vergewissern, ob diese im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen (Errichtung eines Gedächtnisprotokolles über ein angebliches mündliches Testament) und dieses Schriftstück dem Gericht vorlegt und beantragt, dieses als "Testament" kundzumachen, so hat er damit an einem bedenklichen Geschäft mitgewirkt und die Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes begangen.

## Entscheidungstexte

- Bkd 4/71  
Entscheidungstext OGH 29.03.1971 Bkd 4/71  
Veröff: AnwBl 1973,189

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0055127

## Dokumentnummer

JJR\_19710329\_OGH0002\_000BKD00004\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)